

# HAFTUNG IM EINGETRAGENEN VEREIN

## Auswertung des Rechtsseminars des LBK in Nürnberg am 23.11.2012

**Referenten:** Karsten Duckstein / Rechtsanwalt, Magdeburg  
Walter Voß / Kleingartenversicherungsdienst (KVD), Köln

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Die Haftung des Vereines für Schulden und von seinen Organen verursachte Schäden.....	1
2. Die Haftung der Handelnden.....	4
3. Rolle der Entlastung des Vorstandes.....	5
4. Zusammenfassung.....	6
5. Vereins-Haftpflichtversicherung.....	6
6. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.....	8

### 1. Die Haftung des Vereines für Schulden und von seinen Organen verursachte Schäden

Der eingetragene Verein erhält als juristische Person durch die Auswahl der für ihn handelnden Personen die Möglichkeit, am Rechtsverkehr teilzunehmen. Dies bedeutet jedoch auch, dass der Verein auch die Nachteile zu tragen hat, die diese Art der Teilnahme am Rechtsverkehr mit sich bringt.

Daher wird zunächst der Verein als juristische Person aus dem Handeln seiner Vertreter berechtigt und verpflichtet, das bedeutet, dass Verbindlichkeiten die dem Verein durch das Handeln seiner Organe erwachsen, erst aus dem Vereinsvermögen aufgebracht werden müssen.

Die dem Verein als Mitglieder angehörenden Personen trifft grundsätzlich keine persönliche Haftung.

Für diesen Grundsatz gibt es nach der Rechtsprechung nur dann eine Ausnahme, dass die Ausnutzung der rechtlichen Verschiedenheit zwischen der juristischen Person und den hinter ihr stehenden natürlichen Personen im Einzelfall einen Rechtsmissbrauch bedeuten würde.

Der Bundesgerichtshof hat einen solchen Fall dann für gegeben erachtet, wenn sich die Inanspruchnahme der Mitglieder des eingetragenen Vereines für dessen Schulden als notwendig erweist, um einen mit der vermögenslosen oder leistungsunfähig gewordenen juristischen Person in Rechtsbeziehung getretenen Dritten zu der ihm nach Treu und Glauben zukommenden Leistung zu verhelfen.

Im konkreten Fall war ein Kleingartenverein Zwischenpächter und der Verpächter hatte zulässigerweise die Pacht erhöht. Die Mitglieder des Vereines hatten die Erhöhung der Pacht verweigert und stattdessen die Auflösung des Vereines beschlossen. In diesem Falle war der BGH davon ausgegangen, dass sich die Vereinsmitglieder gegenüber der berechtigten Forderung hinter der Vermögenslosigkeit des Vereines „verstecken“ um nicht persönlich haften zu müssen.

In aller Regel kommt aber die sogenannte „Durchgriffshaftung“ nicht in Frage, mit der Folge, dass nur der Verein mit seinem Vermögen für die ihm obliegenden Verbindlichkeiten haftet.

Gleiches gilt grundsätzlich für Schäden, die vom Vorstand, einem Mitglied des Vorstandes oder anderen berufenen Vertretern des Vereines in Ausübung von Vereinstätigkeit Dritten erwachsen.

Diese Regelung ist in § 31 BGB enthalten. Nach dieser Bestimmung ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter durch eine Ausführung der ihm zustehenden Verpflichtungen begangen zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Begriff „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ sehr weit ausgelegt wird, die Rechtsprechung hat daher die Haftung auch für nicht nach der Satzung bestellte Vertreter bejaht, wenn diese dem Verein zugewiesene Aufgaben erfüllen. Dies gilt z.B. für Angestellte der Geschäftsstelle.

Der Verein haftet auch für Handlungen, die ein bereits ausgeschiedener Vorstand noch im Auftrage des Vereines wahrnimmt. Wichtig ist, dass die Haftung des Vereines für schädigende Handlungen seiner Organe nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden kann. Eine Beschränkung ist nur in sehr engem Maße möglich, indem man die Haftung von Vereinsvertretern nach innen nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In einem solchen Fall muss die Haftungsbeschränkung jedoch im Vereinsregister eingetragen werden. Nach außen, also gegenüber Dritten ist eine Haftungsbeschränkung nicht möglich (§ 40 BGB).

Die Haftung des Vereines wird durch sogenannte unerlaubte Handlungen ausgelöst. Unter unerlaubten Handlungen versteht das Gesetz die fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder sonstiger Rechte eines anderen (§ 823 BGB).

Die „unerlaubte Handlung“ kann sowohl in einem Tun als auch in einem Unterlassen bestehen, letzteres immer dann, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestanden hat. Dies kann z.B. bei der Verletzung einer Aufsichtspflicht oder notwendiger Vorkehrungen zum Schutze Dritter bestehen.

Ein häufiger Fall solcher schädigenden Handlungen durch Unterlassen ist die Verletzung der **Verkehrssicherungspflicht**.

Unter einer Verkehrssicherungspflicht versteht man die Schaffung notwendiger Vorkehrungen zum Schutze Dritter am Vereinsgelände bzw. bei Vereinstätigkeit (z.B. Wege, Bäume, Kinderspielplatz).

Der Kleingartenverein ist also gehalten, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Gemeinschaftseinrichtungen wie Wege und Freiflächen in einem solchen Zustand zu erhalten, dass von diesem keine Gefahr für Dritte ausgeht. So sollten Wege in einem solchen Zustand gehalten werden, der es möglichst ausschließt, dass Personen, etwa durch Löcher oder andere Unebenheiten, zu Schaden kommen. Bei Kinderspielplätzen sollte darauf geachtet werden, dass die dort installierten Geräte möglichst den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

Im Zusammenhang zu den Gemeinschaftseinrichtungen wird häufig die Frage gestellt, ob das Aufstellen von Schildern, etwa „Betreten auf eigene Gefahr“, „Kein Winterdienst“, „Benutzung der Spielgeräte auf eigene Gefahr“ eine Haftung des Vereines ausschließen können.

Ein genereller Haftungsausschluss ist, wie bereits erwähnt, nicht möglich. Jedoch kann das Aufstellen dieser Schilder durchaus sinnvoll sein, da sie den Benutzer der Gemeinschaftseinrichtungen signalisieren, dass eine erhöhte Aufmerksamkeit seinerseits gefordert wird.

Ein „Allheilmittel“ können solche Schilder jedoch nicht sein, dies schon deswegen, da unter Umständen auch Kinder zu Schaden kommen könnten, die diese Schilder noch nicht lesen können.

Ein schadensauslösendes Verhalten durch Unterlassen kann auch vorliegen, wenn es der Verein unterlässt, bestimmte schadensabwendende Maßnahmen zu organisieren. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn ein Verein ein Kinderfest organisiert, es aber unterlässt, geeignete Personen für die Aufsicht der spielenden Kinder festzulegen. Auch in einem solchen Fall kann eine Haftung des Vereines für Schäden eintreten, die spielende Kinder erleiden, wenn bei Festlegung einer geeigneten Aufsichtsperson dieser Schaden nicht entstanden wäre.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Möglichkeit und aus meiner Sicht auch Notwendigkeit des Abschlusses einer Vereinshaftpflichtversicherung hinweisen, die hier in den meisten Fällen entsprechende Schäden regulieren wird (vergleiche Übersicht in Anlage III).

Bei der Haftung des Vereines für seine Organe ist zu bemerken, dass der Verein nur für die Schäden einzutreten hat, die ein Vereinsorgan **in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen** einem Dritten zugefügt hat. Dies bedeutet, dass der jeweils Handelnde sich bei der schadensverursachenden Handlung in seiner Eigenschaft für den Verein betätigt haben muss. Dies gilt auch für unerlaubte Handlungen, die das Vereinsorgan nicht im Rahmen seines Geschäftskreises vornimmt.

Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn das Handeln des Vertreters soweit außerhalb seines sachlichen Wirkungskreises liegt, dass kein innerer Zusammenhang zwischen der Handlung und den dem Vertreter übertragenen Obliegenheiten erkennbar ist.

Das Handeln des Vereinsorgans wäre in einem solchen Fall „bei Gelegenheit“ nicht aber „in Ausführung“ der ihm zustehenden Verrichtungen erfolgt. Ein solcher Fall könnte z.B. vorliegen, wenn ein Vertreter eines Vereines bei einem Hausbesuch eine Diebstahlhandlung am Eigentum des Dritten begeht. Hier wäre der Zusammenhang zwischen dem Diebstahl und der eigentlichen Beauftragung, nämlich im Hausbesuch bestimmte Fragen zu klären, nicht mehr gegeben.

## 2. Die Haftung der Handelnden

Der vorbeschriebene Grundsatz der Haftung des Vereines mit seinem Vermögen entbindet aber den jeweils Handelnden nicht generell von seiner persönlichen Verantwortlichkeit.

Immer dann, wenn das Handeln des Vereinsvertreters ihn auch als natürliche Person haftbar macht, wenn also die Voraussetzungen der §§ 823 ff. BGB erfüllt sind, besteht eine persönliche Haftung des Handelnden neben der Organhaftung des Vereines. In einem solchen Fall kann der jeweils Geschädigte wählen, gegen wen er den Schaden geltend macht, da Verein und Handelnder als sogenannte Gesamtschuldner zur Verantwortung gezogen werden können.

Es bleibt also dem Geschädigten überlassen, ob er gegen den Verein oder aber gegen den jeweils Handelnden vorgeht.

Wählt der Geschädigte die Inanspruchnahme des Vereines aus, so kann der Verein grundsätzlich die ihm hieraus erwachsende Verpflichtung gegenüber dem Handelnden geltend machen (Regress).

Für unentgeltlich Tätige bzw. nur im Rahmen der sogenannten Ehrenamtspauschale (ab 01.01.2013 720,00 € jährlich) tätige Vorstände und Vereinsmitglieder sieht das Gesetz eine Haftungserleichterung insofern vor, als dass eine Haftung gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln besteht (§ 31 a (1) BGB, § 31 b BGB).

Nimmt ein geschädigter Dritter einen Vorstand oder ein sonstiges Vereinsmitglied persönlich in die Haftung, die unter den eingangs genannten Personenkreis fällt, so kann dieser vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt (§ 31 a II BGB, § 31 b BGB).

Insofern besteht für die absolute Mehrzahl von Vorständen bzw. sonstigen Vereinsmitgliedern ein erheblich gemindertes Haftungsrisiko.

Neben diesen allgemeinen Haftungsbestimmungen gibt es jedoch auch Einzelgesetze, welche eine persönliche Haftung von Vereinsfunktionären festschreiben und die auch nicht ausgeschlossen werden können. Im Einzelnen sind dies:

- die Haftung des vertretungsberechtigten Vorstandes für steuerliche Verbindlichkeiten des Vereines gem. §§ 34, 69, 191 Abgabenordnung;
- die Haftung des vertretungsberechtigten Vorstandes für Sozialleistungen aus Arbeitsverhältnissen gem. §§ 28d ff. SGB IV, § 266a Abs. 1 StGB;
- die Haftung des vertretungsberechtigten Vorstandes wegen unterlassener rechtzeitiger Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. § 42 Abs. 2 BGB.

In allen diesen Fällen hat es der Gesetzgeber für notwendig erachtet, besondere Bestimmungen zum Schutze der Gläubiger einzuführen, d.h. hier besteht ein gesetzlich garantierter Anspruch des Gläubigers bzw. Geschädigten sowohl gegenüber dem Verein, aber auch gegenüber dem jeweils handelnden Vorstandsmitgliedern. Selbst bei Vermögenslosigkeit des Vereines hätte der Geschädigte also die Möglichkeit, sich an die jeweils natürlichen Personen zu halten, diese würden mit ihrem gesamten Vermögen haften.

Der Verein kann, wie bereits ausgeführt, seine Haftung nicht generell ausschließen und auch nur im Innenverhältnis in Bezug auf leichte und einfache Fahrlässigkeit einschränken.

In diesem Zusammenhang soll auf die Möglichkeit sowohl der Vereinshaftpflicht als auch einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die jeweils handelnden Vorstandsmitglieder hingewiesen werden.

### **3. Rolle der Entlastung des Vorstandes**

Etwa bestehende Ersatzansprüche des Vereines gegenüber dem Vorstand werden durch die sogenannte Entlastung hinfällig.

Durch die Beschlussfassung über die Entlastung spricht die Mitgliederversammlung des Vereines dem Vorstand das Einverständnis mit der Art und Weise der Geschäftsführung während des zurückliegenden Zeitraums aus und verzichtet gleichzeitig auf evtl. Ansprüche gegenüber den Entlasteten. Die Entlastung wirkt insofern wie ein Verzicht auf künftige Forderungen des Vereines gegenüber dem Vorstand. Sie erfasst alle Ansprüche und erstreckt sich auch auf alle Vorkommnisse die bei der Beschlussfassung über die Entlastung bekannt waren oder bei sorgfältiger Prüfung der Arbeit des Vorstandes hätten bekannt sein können. Lediglich wenn der Vorstand die Mitgliederversammlung bewusst über Einzelheiten der Geschäftsführung täuscht bzw. pflichtwidrig nicht über alle Vorkommnisse berichtet, kann auch nach erfolgter Entlastung eine Forderung in Einzelfällen geltend gemacht werden.

Es empfiehlt sich also, auf der jährlichen Mitgliederversammlung, in jedem Falle jedoch nach Ablauf der Amtsperiode und Neuwahl einen Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Gleichzeitig sollte jedoch die Information im Tätigkeit- bzw. Rechenschaftsbericht so umfassend und vollständig sein, dass der Entlastungsbeschluss vollumfänglich wirkt.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Entlastung besteht für die Vorstandsmitglieder nicht. In besonders dringenden Fällen besteht jedoch die Möglichkeit, dass gerichtlich festgestellt wird, dass eine bestimmte Forderung des Vereines gegenüber dem Vorstand nicht besteht (negative Feststellungsklage).

#### 4. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann also eingeschätzt werden, dass grundsätzlich der Verein mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten bzw. Schadensersatzforderungen Dritten gegenüber haftet. Ein Rückgriff auf das Vermögen der einzelnen Mitglieder ist nur in ganz wenigen Ausnahmefällen möglich.

Immer dann, wenn eine bestimmte Handlung auch das betreffende Vorstandsmitglied oder einen anderen Vertreter des Vereines persönlich zum Schadensersatz verpflichten würde, kann neben der Vereinshaftung auch eine persönliche Haftung des Vorstandsmitgliedes bzw. Vertreters bestehen. Der Geschädigte hat in solchen Fällen ein Wahlrecht, ob er seine Forderung gegenüber dem Verein oder dem jeweils Handelnden geltend macht.

Für den Fall, dass der Verein in Anspruch genommen wird, besteht die Möglichkeit des Vereins, den ihm hieraus entstehenden Schaden vom jeweils Handelnden erstattet zu verlangen.

Eine Vielzahl möglicher Schäden kann jedoch durch den Abschluss von einer Vereinshaftpflicht bzw. einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Hier sollte der Verein bzw. Verband entsprechende Möglichkeiten prüfen und sich Angebote unterbreiten lassen.

Allgemein gilt auch für die Haftung des Vereines bzw. seiner Organe, dass der beste Schutz vor Schäden die strikte Einhaltung der Satzung sowie der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ist.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass glücklicherweise die erfolgreiche Geltendmachung von Schäden gegenüber Vereinen und noch mehr gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern sehr selten ist. Die Möglichkeit evtl. Schadenshaftung sollte also in keinem Fall Grund sein, ein Vereinsamt abzulehnen.

#### 5. Vereins-Haftpflichtversicherung

*(Auszug aus dem Merkblatt des Kleingartenversicherungsdienstes 1.1.2009)*

##### **Versicherungsschutz innerhalb des Vereinsgeländes**

Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf solche Schäden, die sich auf dem Gartengebiet der Kleingartenorganisation ereignen.

Mitversichert gilt im Einzelnen die gesetzliche Haftpflicht:

a) des Landesverbandes und dessen angeschlossenen Kleingartenorganisationen unter Einschluss der dem Vorstand und den von ihm beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegenden gesetzlichen Haftpflicht, auch gegenüber den Vorstandsmitgliedern, abgesehen vom 1. Vorsitzenden der jeweiligen Organisation, da dieser juristisch den Verein darstellt;

b) sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;

- c) des Landesverbandes und dessen angeschlossenen Kleingartenorganisationen sowie deren Mitglieder als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen und Abbrucharbeiten), die in Gemeinschaftsarbeit durchgeführt werden, auf Grundstücken, die den unter Punkt 1. genannten Organisationen gehören oder von diesen gepachtet sind, wenn die Baukosten im Einzelfall auf weniger als 25.000,00 EUR zu veranschlagen sind; für das einzelne Mitglied im Rahmen des Laubenbaues, wenn die Baukosten im Einzelfall auf weniger als 10.000,00 EUR zu veranschlagen sind;
- d) aus Veranstaltungen des Landesverbandes und seiner untergeordneten Organisationen (Kursen, Schulungen, kleingartenüblichen Vereinsfesten mit den dazugehörigen aufgestellten Gegenständen);
- e) des Landesverbandes und seiner Organisationen als Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer), soweit die Räumlichkeiten und Grundstücke den Vereinszwecken (z.B. auch innerhalb der auf dem Vereinsgelände befindlichen vereinseigenen Spielplätze) dienen;
- f) der dem LBK angeschlossenen Kleingartenorganisationen aus der Unterhaltung eines Vereinshauses/Spartenheimes, sofern dieses nicht als öffentliche Gaststätte betrieben wird und/oder verpachtet ist;
- g) aus dem Besitz und der Verwendung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (auch Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und Kehrmaschinen) und Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Geschwindigkeit (z.B. nicht versicherungspflichtige Einachs-Zugmaschinen);
- h) aus Schäden an nicht vereinseigenen Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an nicht vereinseigenen elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich ergebenden Folgeschäden.

### **Versicherungsschutz außerhalb des Vereinsgeländes**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf solche Schäden, die sich in den nachstehend genannten Fällen außerhalb des Vereinsgeländes ereignen.

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht:

a) aus vom Landesverband oder einer seiner Unterorganisationen ausgerichteten oder organisierten außerhalb des Vereinsgeländes stattfindenden

- Messen, Beratungen, Seminaren, Mitgliederversammlungen
  - Bundes- oder Landesgartenschauen
  - Erntedankumzügen
  - Öffentlichkeitsarbeit in Form von Informationsständen auf Weihnachtsmärkten, Stadt- und Straßenfesten
  - kleingartenüblichen Vereinsfesten
- Dieser Katalog ist abschließend.

b) aus der Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und Wege (einschl. Streudienst) vor, neben und in den Vereinsanlagen, soweit dies den Vereinen gemäß Pachtvertrag oder Straßenreinigungssatzung obliegt.

Mitversichert gilt ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung.

Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Landesverbandes oder seiner Organisationen sowie mitversicherter Personen gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden im Umfange der Umweltschadenversicherung (USV) nach Maßgabe der USV-Grunddeckung und des USV-Zusatzbausteins 1.

### **Ausgeschlossen gilt die gesetzliche Haftpflicht**

a) aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen in Kleingartenvereinen hinausgehen (z.B. Luftfahrtveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge, Schießveranstaltungen usw.), jedoch mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Haftpflicht aus der Veranstaltung von Feuerwerken, deren Kosten 150,00 EUR nicht überschreiten, versichert gilt. Voraussetzung ist, dass das Feuerwerk den polizeilichen Vorschriften in jeder Weise entspricht und es durch sachkundige Personen abgebrannt wird;

b) aus dem Gebrauch von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Anhängern gemäß BBR 9 Ziff 4 (ausgenommen Fahrzeuge gemäß Ziff 2f dieses Merkblattes), Besitz von Baulichkeiten und Grundstücken, soweit sie nicht Verbands-, Vereins- oder Kleingartenzwecken dienen; ferner die Haftpflicht aus Betrieben aller Art (z.B. Restaurationsbetriebe) – abgesehen von Vereinskantinen auf dem Kleingartengelände -, Tribünenbau, Stufen, Rutsch-, Drahtseil-, Berg-, Tal-, Eis- oder Rodelbahnen, Schwimm- und Kurbadanstalten; sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen der Mitglieder und Gäste;

c) aus Haftpflichtrisiken, für die besondere Haftpflichtverträge zu vereinbaren sind (z.B. Öltanks, Tierhaltung, Gewerbebetriebe auf dem Vereinsgelände usw.).

## **6. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

*(Auszug aus dem Merkblatt des Kleingartenversicherungsdienstes 1.1.2007)*

Vermögensschäden sind nach der Definition der AVB diejenigen Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind noch sich aus diesen herleiten. Sie können z.B. entstehen durch

- Fehler bei einer Veranstaltungsvorbereitung
- falsche Auskünfte bzgl. behördlicher Auflagen
- fehlerhafte Berechnung eines Lauben- oder Parzellenwertes
- Verjährenlassen von Forderungen
- persönliche Haftung der Vorstände aufgrund Abgabenordnung (AO)

Versichert sind Vermögensschäden, die im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit durch Verbands-/ Vereinsvorstände sowie andere Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes tätig werden, schuldhaft verursacht werden. Das gilt zum einen für sogenannte Drittschäden, die der Verbands-/Vereinsvorstand oder die in seinem Auftrag tätigen Personen anderen Vereinsmitgliedern zufügen, als auch Eigenschäden, die der Verbands-/Vereinsvorstand oder die in seinem Auftrag tätigen Personen dem Verband/ Verein unmittelbar zufügen.



Darüber hinaus sind in begrenztem Umfang bedingungsgemäß auch Sachschäden versichert, sofern nicht die Möglichkeit besteht, diese durch andere Versicherungen abzudecken. Der maximale Versicherungsschutz beträgt für einen derartigen Fall 1.000 EUR. Dieser Versicherungsschutz bezieht sich insbesondere auch auf nachzuweisende Mehrkosten wegen erhöhten Wasserverbrauchs der Hauptleitung, der auf ein Versehen des Vorstandes oder eines in seinem Auftrag tätigen Mitgliedes zurückzuführen ist.

In der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist von jedem Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung bei der Schadenregulierung einzubringen. Dies soll der Schadenminderung bzw. der Schadenverhütung dienen. Dieser Selbstbehalt beträgt 10 % des Schadens, mindestens aber 5 EUR und höchstens 500 EUR.

Die Vereinsvorstände haften persönlich für Steuerverbindlichkeiten des Vereins, sofern sie gemäß §§ 34 und 69 AO vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht dafür gesorgt haben, dass die Steuern rechtzeitig aus Mitteln des Verbands/Vereins entrichtet wurden. Versicherungsschutz wird im Falle grober Fahrlässigkeit bis zu einer Höhe von 20 % der Versicherungssumme (Sublimit) gewährt. Selbstverständlich ist vorsätzliches Handeln oder Unterlassen nicht versichert. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 500 EUR.

*Die vollständigen Merkblätter des KVD können auf der Internetseite des LBK [www.l-b-k.de](http://www.l-b-k.de) im geschlossenen Downloadbereich heruntergeladen werden.*

**HINWEIS:**

***Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die Richtigkeit der dargestellten Ausführungen in diesem Merkblatt, keine Gewähr oder Haftung übernommen werden.***